



Satzung der Architektenkammer Niedersachsen zur Führung des Sachgebietsregisters „Brandschutz“

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 28.04.2022 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1, 25a Abs. 1 S.1, Abs. 2 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356) in der Fassung vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S.739) die folgende „Satzung der Architektenkammer Niedersachsen zur Führung des Sachgebietsregisters „Brandschutz““ beschlossen:

Artikel 1 Errichtung der Satzung

Die Vertreterversammlung hat folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Architektenkammer Niedersachsen zur Führung des Sachgebietsregisters „Brandschutz“

Präambel

Mit dem Register „Brandschutz“ stellt die Architektenkammer Niedersachsen ein Verzeichnis fachkundiger Personen gemäß § 25a NArchTG zur Verfügung. Mit dem Register wird das Ziel verfolgt, private, gewerbliche und öffentliche Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und sonstigen Vorhabenträgern bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. Die im Register „Brandschutz“ geführten Personen haben eine besondere Fachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung nachgewiesen. Sie sind somit insbesondere geeignet, Fachplanungen gemäß den Regelungen der NBauO zu erstellen, sowie Brandschutznachweise gemäß § 65 NBauO, § 15 BauVorlVO zu erstellen.

Mit dem Eintrag in das Register verpflichtet sich das Mitglied, seiner registerspezifischen Fortbildungspflicht insbesondere im Bereich des Brandschutzes bei Gebäuden nachzukommen und sich hinsichtlich technischer und rechtlicher Entwicklungen auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu halten. Weiterhin verpflichtet sich das Mitglied im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für Dritte eine für die registerspezifische Tätigkeit angemessene Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten.

§ 1 Voraussetzungen für einen Eintrag in das Register

- (1) Für den Eintrag in das Register sind die allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen und die besonderen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (2) Eingetragen werden nur Pflichtmitglieder der Architektenkammer Niedersachsen nach § 23 NArchTG.
- (3) Für den Eintrag in das Register sind vertiefte Fachkenntnisse sowie Berufspraxis in Bezug auf vorbeugenden Brandschutz und Brandschutzfachplanungen erforderlich und gemäß § 2 nachzuweisen.

§ 2 Nachweise zu den besonderen Voraussetzungen

Es sind folgende besondere Voraussetzungen für eine Registereintragung nachzuweisen

1. Fortbildung: Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Themenfeld „Vorbeugender Brandschutz“ im Umfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare bzw. höherwertige Weiterbildung (Aufbaustudiengänge etc.) innerhalb der letzten drei Jahre.
2. Berufspraxis: Es ist eine mindestens dreijährige registerspezifische Berufspraxis auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes durch eine Eigenerklärung nebst beizufügender Liste aller geeigneten und selbst bearbeiteten Projekte der letzten drei Jahre einzureichen.
3. Referenzen: Vorlage von mindestens drei selbst erstellten Brandschutznachweisen oder objektbezogenen Brandschutzkonzepten für Gebäude der Gebäudeklassen 4, 5 oder Sonderbauten.

§ 3 Antragstellung und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Eintrag in das Register „Brandschutz“ ist bei der Architektenkammer Niedersachsen in der Regel elektronisch zusammen mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen nach § 2 einzureichen.
- (2) Über den Eintrag in das Register „Brandschutz“ entscheidet der Vorstand gemäß § 25a Abs.1 S.2 NArchTG auf Grundlage eines fachlichen Votums des Registergremiums.
- (3) In das Registergremium beruft der Vorstand der Architektenkammer Niedersachsen eine Person aus seiner Mitte in den Vorsitz. Zum stellvertretenden Vorsitz beruft der Vorstand ein Mitglied der Architektenkammer Niedersachsen. Das Registergremium tagt nach Bedarf in der Besetzung mit mindestens drei Personen unter der Leitung der vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Person, welche mindestens zwei Beisitzende für die jeweilige Sitzung einlädt. Beisitzende werden von dem Vorstand benannt und beraten das Registergremium in dem jeweils zuständigen Fachregistergebiet. Das Registergremium gibt sein fachliches Votum anhand der vorgelegten Nachweise ab. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Registergremien anderer Kammern können bei Bedarf herangezogen werden. Deren fachliches Votum gilt gemäß Absatz 2. Das Registergremium der Architektenkammer darf auf Antrag und sichergestellter Kostenübernahme für andere Kammern prüfen und votieren.

§ 4 Befristung und Verlängerung des Registereintrags

- (1) Der Eintrag in das Register ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Eintrag in das Register für je fünf Jahre zu verlängern.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird das Mitglied von der Geschäftsstelle informiert, dass es seine Eintragung in das Register verlängern kann. Weiterhin kann auf Antrag eine Fristverlängerung von sechs Monaten nach Ablauf der Registereintragung gewährt werden.
- (3) Voraussetzungen für eine Registerverlängerung sind
 1. Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Brandschutzes mit einem Mindestumfang von 40 Unterrichtseinheiten innerhalb

der letzten fünf Jahre. Nachweise für die Pflichtfortbildung der Mitglieder sind nicht anrechenbar. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebestätigungen/Zertifikate des Fortbildungsträgers oder des Organisers der Fachveranstaltung. Aus den Dokumenten müssen der Inhalt und der Umfang der Weiterbildung bzw. Fachveranstaltung hervorgehen, und der

2. Nachweis über eigene, selbst erbrachte Leistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes mit Vorlage einer Liste aller geeigneten durchgeführten Projekte der letzten fünf Jahre und mindestens drei Brandschutznachweise bzw. Brandschutzkonzepte der jeweiligen Anforderungskategorie gemäß § 2 Nr. 3 aus den letzten fünf Jahren.
- (4) Ändern sich während des fünfjährigen Registereintrags die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2, kann die Architektenkammer Niedersachsen für die Verlängerung des Registereintrags die aktuellen Nachweise fordern. Werden diese nicht vorgelegt, ist die Architektenkammer Niedersachsen berechtigt, den Eintrag in dem Register zu löschen.
- (5) Über den Antrag auf Verlängerung des Registereintrags entscheidet der Vorstand gemäß § 3 Abs.2. § 3 Abs.3 gilt entsprechend.

§ 5 Löschung der Registereintragung

Die Registereintragung ist mit Streichung des Mitglieds aus der Architektenliste oder auf eigenen Antrag des Mitglieds zu löschen.

§ 6 Gegenseitige Anerkennung

- (1) Mitglieder, die entweder als Sachverständige für das Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“ öffentlich bestellt und vereidigt sind oder die eine mindestens vergleichbare, nach gesetzlichen Vorgaben überprüfte Qualifikation ausüben, können auf Antrag ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 in das Register eingetragen werden.
- (2) Mitglieder, die in ein vergleichbares Register „Brandschutz“ bei der Architektenkammer eines anderen Landes eingetragen sind, sind ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 in das Register einzutragen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt
Hannover, den 28.06.2022
gez. Marlow, Präsident